



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

1 von 22

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator:

GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL
(Sprühflasche 250 ml, 500 ml, 1l)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Moos- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH
Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft Deutschland:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Notfallauskunft Österreich:

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 2, H315 Verursacht Hautreizungen

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden

Akut gewässergefährdend Kat. 1, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

Chronisch gewässergefährdend Kat. 2, H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:

Hautreizende/-ätzende Wirkung/2,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1
Akut gewässergefährdend/1
Chronische Gewässergefährdend/2

Symbol:



Gefahr



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09 2 von 22

Signalwort: H315 Verursacht Hautreizungen
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
Gefahrenhinweise: H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise: P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Wässrige Natriumhypochlorid-Lösung mit < 5% Aktivchlor

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr./ EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
7681-52-9 231-668-3 01-2119488154-34-xxxx	Natriumhypochloridlösung mit 13,8 – 15% Aktivchlor	≤ 25	Gefahr: Skin. Corr.1B H314, Aqu. acut.1 H400, EUH031

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

Hinweise für den Arzt: Handelsübliche (auch konzentrierte) Natriumhypochlorit-Lösungen sind, abgesehen von der ausgeprägten irritativen bis korrosiven Wirkung auf Schleimhäute und Haut, nur bei Ingestion und Inhalation der Aerosole gesundheitsschädigend.

Einatmen: Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09 3 von 22

Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt: Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09 4 von 22

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brandfördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Moos- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	7782-50-5	Chlor	231-959-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	1(l)
Österreich	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	1(l)
Schweiz	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	1(l)
Italien	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

5 von 22

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	7782-50-5	Chlor	231-959-5	–	–

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter B2P3

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Butylkautschuk (Wandstärke : 0,5 mm) Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09 6 von 22

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|---|--|
| a. Aussehen | Aggregatzustand: flüssig |
| b. Geruch | Farbe: farblos
Schwach nach Chlor |
| c. Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar |
| d. pH-Wert 11,39 DIN 38404, C5 | e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
keine Daten verfügbar |
| f. Siedebeginn/Siedebereich
ca. 102°C | g. Flammpunkt nicht anwendbar |
| h. Verdampfungs-Geschwindigkeit keine Daten verfügbar | i. Entzündbarkeit Produkt ist nicht entzündlich |
| j. Obere/untere Explosionsgrenzen
keine Daten verfügbar | k. Dampfdruck keine Daten verfügbar |
| l. Dampfdichte keine Daten verfügbar | m. Relative Dichte 1,0 g/m ³ |
| n. Löslichkeit mischbar mit Wasser | o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar |
| p. Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar | q. Zersetzungstemperatur
keine Daten verfügbar |
| r. Viskosität keine Daten verfügbar | s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar |
| t. Oxidierende Eigenschaften
Nicht anwendbar | |

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 **Reaktivität:** Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln

10.2 **Chemische Stabilität:** Keine Daten verfügbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

7 von 22

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Aerosolbildung und Verspritzen vermeiden. Bei Raumtemperatur Abspaltung von Sauerstoff, bei höherer Temperatur Freisetzung von Chlor möglich.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Säuren
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Unter Säureeinwirkung entsteht Chlor.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE DATEN

11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität:	Natriumhypochloritlösung ...%Cl LD50 = 1000 mg/kg (Ratte) OECD TG401
Akute inhalative Toxizität (1h) Dampf:	Natriumhypochloritlösung ...%Cl LC50 = 10,5 mg/l (Ratte) OECD TG 403
Akute dermale Toxizität:	Natriumhypochloritlösung ...%Cl LD50 >20000 mg/kg (Kaninchen) OECD TG 402
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können Reiz- und Ätzwirkungen der Haut erfolgen.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können Reiz- und Ätzwirkungen der Augen erfolgen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Keimzell-Mutagenität:	Keine Daten verfügbar
Karzinogenität:	Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Toxizität

Das Gemisch wurde nicht getestet. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Fisch-Toxizität:	Natriumhypochloritlösung ...%Cl
------------------	---------------------------------



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

8 von 22


	LC50 (96 h) 0,01 - 0,1 mg/l, Fische
Algentoxizität:	Natriumhypochloritlösung ...%Cl EC50 (48 h) 0,01 - 0,1 mg/l, Daphnien
Bakterientoxizität:	Keine Daten verfügbar
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten verfügbar
12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar
12.4 Mobilität:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB- Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
*12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Toxische Grenzkonzentration 0,375 mg/l, Belebtschlamm.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt: Hinweis:	070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG) Das Produkt und seine Verpackung sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Natriumhypochlorit- Lösung)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahren:	 Siehe Abschnitte 6-8
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen. E Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

9 von 22

14.8 Tunnelcode:

14.9 Begrenzte Menge:

ADR/RID Stand 2015 Sondervorschrift 375:

Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Desinfektionsmittel gegen Schimmel, Moos und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen wie Ziegel, Beton, Putz und Fassaden. Produktart 2 Natriumhypochloritlösung 100 g enthalten 3,2 g Aktivchlor Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.
Registriernummer BAuA:	N-23229
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Produkt unterliegt der Verordnung: Enthält: unter 5% Bleichmittel auf Chlorbasis

Richtlinie 1999/13/EG: Nicht relevant

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend Einstufung gemäß AwSV
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG, Berufsgenossenschaftliche Vorschrift D5 „Chlorung von Wasser“

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen
H319 Verursacht schwere Augenreizung



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

10 von 22

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 31.07.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

11 von 22

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

12 von 22

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator:

GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL
(Großbinde 5l, 10l)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Moos- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen. Nur für gewerbliche Anwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH
Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft Deutschland

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Notfallauskunft Österreich

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 1B, akut gewässergefährdend Kat. 1, chronisch gewässergefährdend Kat. 2

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

EUH 031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:

Hautreizende/-ätzende Wirkung/1, akut gewässergefährdend/1,
chronisch gewässergefährdend/2



Symbol:



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

13 von 22

Gefahr

Signalwort:

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

Sicherheitshinweise:

P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Wässrige Natriumhypochlorid-Lösung mit 6,9 – 7,5% Aktiv-Chlor

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr./ EG-Nr./ Registrier-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
7681-52-9 231-668-3 01-2119488154-34-xxxx	Natriumhypochloridlösung mit 13,8 – 15% Aktivchlor	≥ 50	Gefahr: Met. Corr. A H290 Skin. Dam.1B H314 STOT SE 3 H335, Aqu. Acute.1 H400, Aqu. Chronic 1 H410 EUH031

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicher-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

14 von 22

heitsblatt vorzeigen).

Hinweise für den Arzt:

Handelsübliche (auch konzentrierte) Natriumhypochlorit-Lösungen sind, abgesehen von der ausgeprägten irritativen bis korrosiven Wirkung auf Schleimhäute und Haut, nur bei Ingestion und Inhalation der Aerosole gesundheitsschädigend.

Einatmen:

Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt:

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken:

Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

ABCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

15 von 22

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe **Aerosole** nicht einatmen. **Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.**

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. **Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.**

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brandfördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Moos- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

16 von 22

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	7782-50-5	Chlor	231-959-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	1(l)
Österreich	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	1(l)
Schweiz	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	1(l)
Italien	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	-

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	7782-50-5	Chlor	231-959-5	-	-

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter B2P3

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus erge-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

17 von 22

benden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Butylkautschuk (Wandstärke : 0,5 mm) Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a. Aussehen | Aggregatzustand: flüssig |
| b. Geruch | Farbe: farblos
Schwach nach Chlor |
| c. Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar |
| d. pH-Wert | 12,2 DIN 38 404, C5 |
| e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | keine Daten verfügbar |
| f. Siedebeginn/Siedebereich | 102°C |
| g. Flammpunkt | nicht anwendbar |
| h. Verdampfungs-Geschwindigkeit | keine Daten verfügbar |
| i. Entzündbarkeit | nicht anwendbar |
| j. Obere/untere Explosionsgrenzen | keine Daten verfügbar |
| k. Dampfdruck | keine Daten verfügbar |
| l. Dampfdichte | keine Daten verfügbar |
| m. Relative Dichte | 1 g/cm ³ |
| n. Löslichkeit | mischbar mit Wasser |
| o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | keine Daten verfügbar |
| p. Selbstentzündungstemperatur | Nicht anwendbar |
| q. Zersetzungstemperatur | keine Daten verfügbar |
| r. Viskosität | keine Daten verfügbar |
| s. Explosive Eigenschaften: | nicht anwendbar |
| t. Oxidierende Eigenschaften | Nicht anwendbar |

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

18 von 22

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln
10.2. Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Aerosolbildung und Verspritzen vermeiden. Bei Raumtemperatur Abspaltung von Sauerstoff, bei höherer Temperatur Freisetzung von Chlor möglich.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Säuren
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Unter Säureeinwirkung entsteht Chlor.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität:	Natriumhypochloritlösung ...%Cl LD50 = 1000 mg/kg (Ratte) OECD TG401
Akute inhalative Toxizität:	Natriumhypochloritlösung ...%Cl LC50 = 10,5 mg/l (Ratte) OECD TG 403
Akute dermale Toxizität:	Natriumhypochloritlösung ...%Cl LD50 >20000 mg/kg (Kaninchen) OECD TG 402
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können Reiz- und Ätzwirkungen der Haut erfolgen.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können Reiz- und Ätzwirkungen der Augen erfolgen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Keimzell-Mutagenität:	Keine Daten verfügbar
Karzinogenität:	Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

19 von 22

ABSCHNITT 12: ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die Daten der Komponente Natriumhypochloridlösung mit 13,8 – 15% Aktivchlor

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität:

Spezies : Pimephales promelas
Expositionszeit : 96 h
Werttyp : LC50
Wert : 0,22 - 0,62 mg/l

Algentoxizität:

Spezies : Desmodesmus subspicatus (Grünalge)
Expositionszeit : 24 h
Werttyp : EC50
Wert : 28 mg/l

Daphnientoxizität:

Spezies : Daphnia magna
Expositionszeit : 96 h
Werttyp : EC50
Wert : 2,1 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Das Produkt kann durch abiotische, z.B. chemische oder photolytische Prozesse abgebaut werden. Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität:

Das Produkt ist mobil in wässriger Umgebung. Hochmobil in Böden

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine Daten vorhanden

12.7. Bemerkungen

Alle Zahlenwerte für ökotoxische Wirkungen sind auf die Reinsubstanzen bezogen.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Verpackungen:

Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

20 von 22

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)
Hinweis:	Das Produkt und seine Verpackung sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT



14.1 UN-Nummer:	UN1791
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	HYPOCHLORITLÖSUNG
14.3 Transportgefahrenklassen:	8
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahren:	Symbol (Fisch und Baum) bei Innenverpackung > 5 l Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar
14.8 Tunnelcode:	E
14.9 Begrenzte Menge:	Je Innenverpackung 5 l

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Desinfektionsmittel gegen Schimmel, Moos und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen wie Ziegel, Beton, Putz und Fassaden. Produktart 2 100 g enthalten 7,5 g Aktivchlor (50 g Natriumhypochlorit) Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.
Registriernummer BAuA:	N-23229
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Produkt unterliegt der Verordnung: Enthält: unter 10% Bleichmittel auf Chlorbasis
Richtlinie 1999/13/EG:	Nicht relevant
Nationale Rechtsvorschriften	
Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend Einstufung gemäß AwSW
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahr-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

21 von 22

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

stoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG, Berufsgenossenschaftliche Vorschrift D5 „Chlorung von Wasser“
Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H335 Kann die Atemwege reizen
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 31.07.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 31.07.2019 (ersetzt Version 08 vom 19.03.2015) Version:09

22 von 22

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)